

Hinweis- und Auflagenbeschluss

in dem Rechtsstreit

Holz gegen [REDACTED]

hat der 5. Zivilsenat durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED]
den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und die Richterin am Oberlandesgericht
[REDACTED] am 8. Dezember 2016 beschlossen:

I. Verschulden bei Vertragsschluss

Nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand hat der Kläger einen Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte aus Verschulden bei Vertragsschluss, § 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB, wegen eines Eingehungsbetruges, § 263 StGB in Verbindung mit § 823 Abs. 2 BGB, oder aus vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung, § 826 BGB, nicht dargetan.

Der Senat geht von der Wirksamkeit des Werkvertrages aus. Der Kläger hat Anspruch auf Werklohn. Einen Anspruch auf Schadensersatz hat er unter den Voraussetzungen des Verzuges.

II. Werklohn

In jedem Fall dürfte dem Kläger dem Grunde nach ein Anspruch auf Vergütung des restlichen Werklohnes für durchgeführte Arbeiten zustehen – vorbehaltlich etwaiger Gegenansprüche der Beklagten aus Gewährleistungsrecht.

Derzeit sieht der Senat keinen Anlass, die Beweisaufnahme des Landgerichts zu den erbrachten Leistungen zu wiederholen.

Das Landgericht hat die Zahlung von 13.737,84 € von der Werklohnforderung des Klägers ersichtlich zu Recht abgezogen.

Ein Anspruch auf Ersatz des vereinbarten vollen Werklohnes - auch für nicht durchgeführte Arbeiten - abzüglich der ersparten Aufwendungen dürfte dem Kläger nur unter der Voraussetzung zustehen, die Beklagte hätte den Vertrag ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos gekündigt, § 649 BGB. Dafür kommt es darauf an, ob die Beklagte zu Recht Zahlungen zurückhielt oder ob der Kläger zu Recht weitere Arbeiten verweigerte, solange die Beklagte die Abschlagsrechnungen nicht bezahlte.

Ungeachtet dessen ist die Höhe des Anspruchs auf Zahlung des vollen Werklohnes gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B bzw. § 649 BGB nicht hinreichend dargelegt.

III. Verzug

1. Der Kläger hat die Voraussetzungen des Verzuges, § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B, § 286 Abs. 1 BGB oder § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB im Einzelnen darzutun.

2. Insolvenz

Im Zivilrecht haftet der Schädiger zwar nicht für alle nachteiligen Folgen, die in einem logischen Ursachenzusammenhang mit seinem Verhalten stehen. Er kann nur für adäquate Folgen verantwortlich gemacht werden. Adäquanz kann fehlen, wenn der Geschädigte oder ein Dritter in völlig ungewöhnlicher oder unsachgemäßer Weise in den schadensträchtigen Geschehensablauf eingreift und eine weitere Ursache setzt, die den Schaden erst endgültig herbeiführt. Allgemein ausgedrückt schließt das Adäquanzprinzip eine Schadenszurechnung aus, soweit der Schadenseintritt außerhalb jeder Lebenserfahrung liegt. Dass der Verzug des Schuldners dazu führen kann, dass der Gläubiger seine eigenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen kann und dass infolgedessen über das Vermögen des Gläubigers das Insolvenzverfahren eröffnet wird, entspricht

allgemeiner Lebenserfahrung. Derart gravierende Vollzugsfolgen sind keinesfalls ungewöhnlich oder unwahrscheinlich (OLG Köln, Urteil vom 27. März 2007, Aktenzeichen 24 U 92/06, zitiert nach juris).

Im Rahmen eines etwaigen Mitverschuldenseinwandes kann dem insolventen Gläubiger nicht vorgeworfen werden, er habe keine Rücklagen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gebildet. Es besteht weder eine Rechtspflicht noch eine Obliegenheit des Gläubigers, Vorkehrungen für den Fall zutreffen, dass der Schuldner seine Verbindlichkeiten nicht pünktlich begleicht. Im Gegenteil darf sich grundsätzlich jeder Gläubiger darauf verlassen, dass seine Vertragspartner sich vertragstreue verhalten (OLG Köln, a.a.O.).

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Schadensersatz zu, wenn die Außenstände, die die Beklagte zu diesem Zeitpunkt begleichen musste, dazu führten, dass der Kläger Insolvenz anmelden musste.

Das hat der Kläger bisher nicht dargetan.

Der Kläger wird vereinzelt vorzutragen haben, wie genau die rückständigen Leistungen zur Überschuldung oder/und Zahlungsunfähigkeit geführt haben. Es fällt auf, dass der Kläger im Rahmen seiner Klage auch Ansprüche auf Erstattung solcher Forderungen erhebt, die er – als Privatmann – beglichen haben will, weil seine Firma dazu nicht mehr in der Lage gewesen sei. Diese Forderungen stammen jedoch aus einer Zeit, als ein etwaiger Verzug/Rückstand der Beklagten nicht dargetan ist. Dies gilt beispielsweise für folgende Rechnungen:

- [REDACTED] vom 28.9.07 über 1.887,80 €
(Bl. 447 AO II)
- [REDACTED] vom 12.10.07 über 7.996,56 € (Bl. 416 AO II)
- [REDACTED] vom 6.11.07 über 6.136,15 € (Bl. 436 AO II)
- [REDACTED] vom 12.11.07 über 1.763,58 € (Bl. 430 AO II)

3. Schadenshöhe

Ob das Unternehmen den von dem Kläger behaupteten Wert hatte, insbesondere, ob das in der Bilanz ausgewiesene negative Eigenkapital der Bewertung als „in jeder Hinsicht gesundes Unternehmen“ entgegensteht, vermag der Senat nicht zu entscheiden. Dazu dürfte es gegebenenfalls erforderlich sein, ein Sachverständigengutachten einzuholen. Der Umstand, dass Forderungen von Drittfirmen bereits aus relativ früher Zeit der Zusammenarbeit der Beklagten nicht gezahlt wurden, dürfte dagegen sprechen.

Entsprechendes gilt für den entgangenen Gewinn und die Begleichung der Rechnungen, die der Kläger nach seiner Behauptung aus seiner fortgeführten Firma erwirtschaftet hätte.

Die Position Räumungskosten des Pachtgrundstückes dürfte unschlüssig sein, denn der Kläger war wohl in jedem Fall verpflichtet, nach Beendigung des Pachtverhältnisses das Grundstück zu räumen.

IV. Auflagen

1. Dem Kläger wird aufgegeben, dazu vorzutragen, wann und mit welchen Beträgen die Beklagte im Sinne des § 286 Abs. 1 bzw. § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB in Rückstand war.
2. Dem Kläger wird aufgegeben, vereinzelt dazu vorzutragen, wie und warum sich die finanzielle Lage seiner Firma mit Rücksicht auf ausbleibende Zahlungen der Beklagten (welche?) so weit verschlechterte, dass er Insolvenz beantragen musste.
3. Der Beklagten wird aufgegeben, vereinzelt zur Prüfung und Begleichung der Abschlagsrechnungen zum jeweils fraglichen Zeitpunkt vorzutragen und darzutun, aus welchen Gründen genau die 4. Abschlagsrechnung nur teilweise und die 5. Abschlagsrechnungen nicht mehr bezahlt wurde.

Frist zu Stellungnahme: zwei Monate

V. Vergleichsvorschlag

Bisher dürften über 150.000 € an Prozesskosten angefallen sein. Angesichts des Umstandes, dass der Rechtsstreit noch nicht entscheidungsreif ist und unter Umständen noch Kosten für eine 3. Instanz anfallen, sollten die Parteien erwägen, weiteres Geld, den Einsatz von Zeit und Nervenkraft zu sparen und sich aufeinander zuzubewegen.

Die Frage, ob dem Kläger ein weitergehender Anspruch zusteht, ist derzeit offen. Das Risiko zum Grunde und zur Höhe für den Kläger schätzt der Senat nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand deutlich höher ein als das der Beklagten. Die Parteien sollten daher erwägen, sich dahin zu einigen, dass die Beklagte ohne Anerkennung einer Rechtspflicht an den Kläger einen Betrag zahlt, der den durch das Landgericht zu erkannten Betrag maßvoll übersteigt. Die Kosten des Rechtsstreits – auch des selbständigen Beweisverfahrens – und des Vergleichs sollten gegeneinander aufgehoben werden.

Frist zu Stellungnahme: 1 Monat

49356 Diepholz
Kruppstraße 1
Telefon (0 54 41) 59 58-0
Telefax (0 54 41) 59 58-40

28857 Syke
Am Ristedter Weg 5
Telefon (0 42 42) 95 88-0
Telefax (0 42 42) 95 88-40

31582 Nienburg
Nienburger Damm 11
Telefon (0 50 21) 60 15-0
Telefax (0 50 21) 60 15-50

27318 Hoya
Bücker Straße 62
Telefon (0 42 51) 93 53-0
Telefax (0 42 51) 93 53-20

49401 Damme
Südring 14
Telefon (0 54 91) 97 99-0
Telefax (0 54 91) 48 80

49451 Holdorf
Dinklager Straße 17a
Telefon (0 54 94) 91 41-0
Telefax (0 54 94) 91 41-29

28832 Achim
Auf den Mehren 40
Telefon (04202) 9692-0
Telefax (04202) 9692-390

27283 Verden
Ludwigstraße 21-27
Telefon (04231) 767-0
Telefax (04231) 767-190